

# LEISTUNGSORDNUNG 2018

SOWEIT IN DIESER ORDNUNG AUF NATÜRLICHE PERSONEN BEZOGENE BEZEICHNUNGEN NUR IN MÄNNLICHER FORM ANGEFÜHRT SIND, BEZIEHEN SIE SICH AUF MÄNNER UND FRAUEN IN GLEICHER WEISE

## A. Versorgungseinrichtung Teil A / ALT

### I. Adressatenkreis:

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A ALT finden Anwendung auf

- a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger Teil A ALT
- b) alle Rechtsanwälte gemäß § 18 der Satzung der VE Teil A NEU (Übergangsbestimmungen), die eine entsprechende Option abgegeben haben.

- II. Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen europäischen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 - 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A ALT werden für **2018** wie folgt festgesetzt

	EUR
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	2.490,--
2. Witwen-/Witwerrente	1.494,--
3. Halbwaisenrente	996,--
4. Vollwaisenrente	1.494,--
5. Sind nach dem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.	
6. Für Sterbefälle ab dem <b>01.01.2018</b> beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,--	
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.	

## B. Versorgungseinrichtung Teil A / NEU

### Abschnitt 1 (Rechtsanwälte)

### I. Adressatenkreis

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung gelten ab 01.01.2004 für alle in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte - soweit nicht § 18 der Satzung der VE Teil A NEU (Übergangsbestimmungen) zur Anwendung kommt - sowie für alle in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen niedergelassenen Rechtsanwälte.

## II. Basisaltersrente

Die Basisaltersrente beträgt unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gemäß § 52 (1) RAO ab **01.01.2018**

EUR **2490,--**

## III. Leistungen

### 1. Voraussetzung und Höhe regeln sich nach

- a. Altersrente und vorzeitige Altersrente § 6
- b. Berufsunfähigkeitsrente § 7
- c. Witwenrente § 8
- d. Waisenrente § 9
- e. Verhältnis der Renten zueinander/Höhe der Witwen- und Waisenrenten § 10

der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU.

### 2. Außerordentliche Leistungen (§ 12 der Satzung der VE Teil A NEU)

Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine – gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintrittes – übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b der Satzung der VE Teil A NEU bewirkt wird.

Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch betrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

### 3. Todfallsbeitrag (§ 11 der Satzung der VE Teil A NEU)

Für Sterbefälle ab dem **01.01.2018** beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,--

Die Antragsberechtigung sowie der Kreis der Leistungsempfänger nach deren Ableben ein Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages entsteht, regelt sich nach § 11 der Satzung der VE Teil A NEU.

## **Abschnitt 2 (Rechtsanwaltsanwärter)**

Die Voraussetzungen für Leistungen an Rechtsanwaltsanwärter sind für

- a. Altersrente und vorzeitige Altersrente in § 6,
- b. Berufsunfähigkeitsrente in § 7,
- c. Witwenrente in § 8,
- d. Waisenrente in § 9
  
- e. Für das Verhältnis der Renten zueinander / Höhe der Witwen- und Waisenrente in § 10

jeweils der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU geregelt.

### **C. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension NEU)**

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Rechtsanwälte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich gemäß §§ 3 und 4 (Abs 5 und 5a) der Satzung der VE Teil B.
2. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente (Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente) des Rechtsanwaltes, die dieser zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung der VE Teil B).
3. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente (Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente), im Falle des Todes eines Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung der VE Teil B).
4. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge. Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge (vgl. § 6 der Satzung der VE Teil B).
5. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge (gemäß § 7 der Satzung der VE Teil B).
6. Die gemäß der Satzung der VE Teil B auszahlenden Renten werden um die jährlichen Kosten für Verwaltung, Prüfungen und Vermögensveranlagung gekürzt (vgl. § 16 der Satzung der VE Teil B).

### **D.**

1. Mitglieder, die nach den Bestimmungen der VE Teil A (ALT und NEU) eine Alters- oder eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz.
2. Die Auszahlung aller kammereigenen Pensionsleistungen ist nur auf ein vom Leistungsempfänger einzurichtendes Pensionskonto möglich und erfolgt 14 x p.a., jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt. Die 13. Rente wird am 30. Juni, die 14. Rente wird am 30. November eines jeden Jahres ausbezahlt.
3. Diese Leistungsordnung tritt mit **01.01.2018** in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung (nach den Satzungen der VE Teil A und Teil B) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.
4. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.